

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1925-1, 2 und 4/86

Wien, 9. Dezember 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulunterrichts-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Z! 64 C 19

Datum: 12. DEZ. 1986

Verteilt 12. DEZ. 1986 Madlhammer

✓ Dr. Reischl

An das

Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehort sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

✓ Dr. Reischl
Magistratsvizedirektor

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1925-1, 2 und 4/86

Wien, 9. Dezember 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulunterrichts-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme

zu Zl. 12.940/45-III/2/86 und
12.940/47-III/2/86

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Auf die Schreiben vom 12. und 22. September 1986 beeindruckt sich
das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Einleitend sei bemerkt, daß auf Grund der Erfahrungen, die
in den seit längerer Zeit geführten Schulversuchen gewonnen
wurden, die verbale Beurteilung in der Schuleingangsphase im
Grundschulbereich positiv zu beurteilen ist.

Hinsichtlich der vorgesehenen Regelung des § 25 Abs. 2 be-
stehen Bedenken. Abgesehen davon, daß die Neuregelung die
Position des betroffenen Schülers verschlechtert, erscheint
die in Aussicht genommene Regelung auch nicht geeignet, die
bisherigen Schwierigkeiten zu beseitigen. Es werden daher
folgende Modifizierungen des § 25 Abs. 2 angeregt:

1) § 25 Abs. 2 lit. c hätte wie folgt zu lauten:

"c) dem Schüler diese Begünstigung im Laufe seiner Schul-
laufbahn in der betreffenden Schulart noch nicht ge-
währt worden ist. Bei Schularten, die sich in Unter-
und Oberstufe gliedern, kann diese Begünstigung ein-
mal in der Unterstufe und einmal in der Oberstufe in
Anspruch genommen werden."

- 2 -

2) § 25 Abs. 2 wäre wie folgt zu ergänzen:

"Nichtgenügende Beurteilungen in leistungsdifferenzierten Gegenständen, die gemäß Abs. 5 das Aufsteigen nicht behindern, bleiben im Rahmen der Bestimmungen dieses Absatzes unberücksichtigt."

Zur näheren Begründung darf auf die diesbezüglichen Argumente in der Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien vom 2. Dezember 1986, Zl. 000 012/12/86, (Seiten 5 und 6) verwiesen werden. Den übrigen in dieser Stellungnahme enthaltenen pädagogischen Überlegungen und Anregungen bzw. Verfahrensfragen betreffenden Äußerungen wird beige pflichtet.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor